

# Prüfungsordnung der Deutschen Iaido Vereinigung



1. Die Anerkennung von Kyu und Dan Graden erfolgt aufgrund von Prüfungen. Diese Ordnung hat den Zweck, die einheitliche Abnahme von Prüfungen sicherzustellen.
2. Ausrichter dieser Prüfungen sind bis auf weiteres die Gründungsmitglieder der DIV, wie sie auf der Gründungsurkunde vermerkt sind. Prüfungen sollten jährlich während des Jahreshauptlehrganges durchgeführt werden.
3. Jedes Mitglied unserer Vereinigung kann sich selbst zur Prüfung anmelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Gründungsmitglieder.
4. Die Abnahme von Prüfungen ist bis auf weiteres den Gründungsmitgliedern ab dem 4. Dan vorbehalten. Weitere Prüfer werden auf einstimmigen Beschluss dieser benannt. Die Forderungen an die Anzahl der Prüfer und ihre Graduierungen richtet sich nach Vorgaben der Prüfer, zur Zeit:

<b>Prüfung zum</b>	<b>Anzahl der Prüfer</b>	<b>Graduierung mindestens</b>
1., 2. und 3. Kyu	5	4. Dan
Shodan	5	4.Dan
Nidan	5	4.Dan
Sandan	5	4.Dan
Yondan	5	4.Dan
Godan	Alle Prüfer ab 5.Dan	5.Dan

Die Prüfung zum 6. Dan erfordert zurzeit eine besondere Regelung. Der Anwärter zum Rokudan muß sein Können allein vor der Gemeinschaft der DIV zeigen. Der Höchstgraduierteste (mind. 6.Dan) prüft den Anwärter auf die Tiefe und Reife seiner Ausbildung und ernennt ihn bei positiver Beurteilung zum Träger des 6.Dan.

5. Das Mindestalter zur Prüfung ist 16 Jahre. Beim Shodan das 18.Lebensjahr.

Zur Prüfungsteilnahme müssen folgende Zeiten der Vorbereitung eingehalten werden:

<b>Prüfung zum</b>	<b>Mindestvorbereitungszeit</b>
1., 2., 3. Kyu	Jeweils 1 Jahr
Shodan	1 Jahr
Nidan	1 Jahr
Sandan	2 Jahre
Yondan	3 Jahre
Godan	4 Jahre
Rokudan	5 Jahre
Nanadan	6 Jahre

6. Bei Dan Prüfungen müssen drei Fragen handschriftlich beantwortet werden. Die Fragen werden bis zur Prüfung zum 4.Dan rechtzeitig vor der Prüfung bekannt gegeben. Liegen die Antworten bis zur Prüfung zum 4. Dan nicht zwei Tage vor der Prüfung den Prüfern vor, kann an der Prüfung nicht teilgenommen werden. Ab der Prüfung zum 5.Dan werden die Fragen nach der praktischen Prüfung gestellt. Die Fragen sind im Umfang von zwei DIN A4 Seiten zu beantworten. Gleiches gilt für Antworten, die nicht den formalen Anforderungen genügen.
7. Jede Prüfung besteht aus korrektem Reiho (An- und Abrüßen zu Shomen und Schwert), den zu zeigenden Formen und bei Dan-Prüfungen aus den Antworten zu den gestellten Fragen.
8. Die geforderten Formen ergeben sich aus folgender Tabelle:

<b>Prüfung zum</b>	<b>Prüfungsprogramm</b>
3. Kyu	3 Kata der Seitei-Iai- freie Auswahl
2. & 1. Kyu	5 Kata der Seitei-Iai- freie Auswahl
Shodan	5 Kata der Seitei-Iai – freie Auswahl
Nidan	5Kata der Seitei-Iai – freie Auswahl
Sandan	1 Kata Koryu, 4 Kata der Seitei-Iai
Yondan	2 Kata Koryu, 3 Kata der Seitei-Iai nach Vorgabe
Godan	2 Kata Koryu nach Vorgabe, 3 Kata Seitei-Iai nach Vorgabe

Bei der Prüfung zum 6.Dan werden die Formen von dem höchstgraduiertesten Prüfer bei der Eröffnung der Prüfung bekannt gegeben. Sie können aus der Seitei-Iai und/oder der Koryu sein. Ebenso die vorgegebenen Formen bei anderen Prüfungen.

9. Die Kata werden in aufsteigender Reihenfolge gezeigt. Koryu Kata werden dabei zuerst gezeigt.
10. Bei der Prüfung zum 3. und zum 2.Kyu kann ein Bokken verwendet werden.
11. Ab der Prüfung zum 1.Kyu muß ein Iaito verwendet werden.
12. Ab der Prüfung zum Godan ist ein Shinken zu verwenden.
13. Bei allen Prüfungen ab Shodan ist das Sageo zu verwenden.
14. Die Übernahme von Prüfungen aus anderen Vereinigungen und Verbänden erfolgt durch Beschluss der Prüfer. Dazu muß eine Kopie der Original Urkunde dem Aufnahmeantrag zur DIV beigefügt werden.
15. Urkunden werden von den Prüfern unterzeichnet und im Anschluss an die Prüfung verteilt.

Der Vorstand